

SATZUNG

über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

vom 24. März 1999

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.03.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Wolfach, das "Bürger-Info", durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

§ 2

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 19. Juli 1990 außer Kraft.

Wolfach, den 24. März 1999

gez.

Züfle
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Stadt Wolfach und der Gemeinden Oberwolfach und Bad Rippoldsau-Schapbach am 01. April 1999 bekannt gemacht und dem Landratsamt Ortenaukreis als Rechtsaufsichtsbehörde am 05. April 1999 angezeigt.